

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1. 18.11.2013

Gültig bis: 15.07.2028

Registriernummer ² RP-2018-002040623
(oder: „Registriernummer wurde beantragt am ...“)

1

Gebäude

Gebäudetyp	Mehrfamilienhaus, freistehend
Adresse	
Gebäudeteil	ganzes Gebäude
Baujahr Gebäude ³	1997
Baujahr Wärmeerzeuger ^{4, 5}	1997
Anzahl Wohnungen	3
Gebäudenutzfläche (A _{nutz})	273 m ² ☐ nach § 16 EnEV aus der Wohnfläche ermittelt
Wesentliche Energieträger für Heizung und Warmwasser	Strom
Erneuerbare Energien	Art: keine Verwendung: keine
Art der Lüftung/Kühlung	☒ Fensterlüftung ☐ Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung ☐ Schachtlüftung ☐ Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung ☐ Anlage zur Kühlung
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	☐ Neubau ☐ Modernisierung ☒ Sonstiges (freiwillig) ☐ Vermietung/Verkauf (Änderung/Erweiterung)

Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes

Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des Energiebedarfs unter Annahme von standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung von Energiemessungen ermittelt werden. Die energetische Gebäudemessung ist nach der EnEV, die sich an der Regel von den allgemein anerkannten Vergleichswerten des Energieausweises orientiert, zu verstehen. Die Angaben zum Energieverbrauch sind nach der EnEV, die sich an der Regel von den allgemein anerkannten Vergleichswerten des Energieausweises orientiert, zu verstehen. Teil des Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen (Seite 4).

☒ Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des Energiebedarfs erstellt (Energiebedarfsausweis). Die Ergebnisse sind auf Seite 2 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig.

☐ Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des Energieverbrauchs erstellt (Energieverbrauchsausweis). Die Ergebnisse sind auf Seite 3 dargestellt.

Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch ☒ Eigentümer ☐ Aussteller
☐ Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigelegt (freiwillige Angabe).

Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Gebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen übersichtlichen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller:
Energieberatung
Gusto Matters
Sonnenstraße 21
66627 Lebach

16.07.2018

Ausstellungsdatum

Unterschrift des Ausstellers

¹ Datum der Erneuerung der EnEV, gegebenenfalls angewendeten Änderungsverordnung zur EnEV.
² Bei nicht rechtzeitiger Zuteilung der Registriernummer (§ 17 Absatz 4 Satz 4 und 5 EnEV) ist das Datum der Antragstellung einzutragen; die Registriernummer ist nicht.
³ EPK: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus
⁴ bei Wärmeerzeuger Baujahr der Übergabestation

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1. 18.11.2013

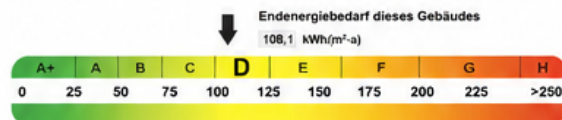
Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer ² RP-2018-002040623
(oder: „Registriernummer wurde beantragt am ...“)

2

Energiebedarf

CO₂-Emissionen ³ 64 kg/(m²·a)



Endenergiebedarf dieses Gebäudes
108,1 kWh/(m²·a)

Primärenergiebedarf dieses Gebäudes
258,6 kWh/(m²·a)

Anforderungen gemäß EnEV ⁴

Primärenergiebedarf
Ist-Wert 258,6 kWh/(m²·a) Anforderungswert 114,4 kWh/(m²·a)

Energetische Qualität der Gebäudehülle H_{tr}
Ist-Wert 0,56 W/(m²·K) Anforderungswert 0,61 W/(m²·K)

Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau)
☐ eingehalten

Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren
☒ Verfahren nach DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10
☐ Verfahren nach DIN V 18599
☐ Regelung nach § 3 Absatz 5 EnEV
☐ Vereinfachungen nach § 9 Absatz 2 EnEV

Endenergiebedarf dieses Gebäudes (Pflichtangabe in Immobilienanzeigen)

108,1 kWh/(m²·a)

Angaben zum EEWärmeG ⁵

Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmeenergiebedarfs auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG)

Art: Deckungsanteil: %

Ersatzmaßnahmen ⁶

Die Anforderungen des EEWärmeG werden durch die Ersatzmaßnahmen nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG erfüllt.

☐ Die nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.
☐ Die in Verbindung mit § 8 EEWärmeG um verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.

Verschärfter Anforderungswert
Primärenergiebedarf: kWh/(m²·a)

Verschärfter Anforderungswert
für die energetische Qualität der Gebäudehülle H_{tr}: W/(m²·K)

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises
² siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises
³ freiwillige Angabe
⁴ nur bei Neubau
⁵ nur bei Modernisierung im Fall des § 16 Absatz 1 Satz 3 EnEV
⁶ nur bei Neubau im Fall der Anwendung von § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG
EPK: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1. 18.11.2013

Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes

Registriernummer ² RP-2018-002040623
(oder: „Registriernummer wurde beantragt am ...“)

3

Energieverbrauch



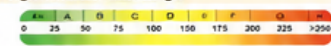
Endenergiebedarf dieses Gebäudes (Pflichtangabe in Immobilienanzeigen)

kWh/(m²·a)

Verbrauchserfassung – Heizung und Warmwasser

Zeitraum		Energieträger ³	Primärenergiefaktor	Energieverbrauch [kWh]	Anteil Warmwasser [kWh]	Anteil Heizung [kWh]	Klimafaktor
von	bis						

Vergleichswerte Endenergie



Die modellhaft ermittelten Vergleichswerte beziehen sich auf Gebäude, in denen die Wärme für Heizung und Warmwasser durch Heizkessel im Gebäude bereitgestellt wird. Ein Energieeffizienzindex (EEI) von 100 bedeutet, dass das Gebäude den gleichen Energieverbrauch hat wie ein durchschnittliches Gebäude. Ein EEI von 150 bedeutet, dass das Gebäude 50% mehr Energie verbraucht als ein durchschnittliches Gebäude. Ein EEI von 75 bedeutet, dass das Gebäude 25% weniger Energie verbraucht als ein durchschnittliches Gebäude.

Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung des Energieverbrauchs ist durch die Energieeinsparverordnung vorgegeben. Die Werte der Skala sind spezifische Werte pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_{nutz}) nach der Energieeinsparverordnung, die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes. Der tatsächliche Energieverbrauch einer Wohnung oder eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Nutzerverhaltens und der dazugehörigen Nutzerverhältnisse vom angegebenen Energieverbrauch ab.

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises
² siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises
³ gegebenenfalls auch Leerstandszuschläge, Warmwasser- oder Kältepauschale in kWh
EPK: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1. 18.11.2013

Erläuterungen

Angabe Gebäudeteil – Seite 1

Bei Wohngebäuden, die zu einem nicht unzerleglichen Anteil zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden, ist die Darstellung des Energieausweises gemäß § 22 EnEV auf den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Wohngebäude behandelt ist (siehe im Einzelnen § 22 EnEV).

Erneuerbare Energien – Seite 1

Hier wird der Eigentümer informiert, wofür und in welcher Art erneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubau enthält Seite 2 (Angaben zum EEWärmeG) dazu weitere Angaben.

Energiebedarf – Seite 2

Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf dargestellt. Je nach Energieeffizienzklasse des Gebäudes sind die angegebenen Werte weiter auf der Basis der Bauteileigenschaften bzw. der Bauteileigenschaften des Gebäudes zu korrigieren. Der Endenergiebedarf ist der Primärenergiebedarf, der durch die Energieeffizienzklasse des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage bestimmt ist.

Primärenergiebedarf – Seite 2

Der Primärenergiebedarf ist die Energieeffizienz des Gebäudes. Er bezieht sich auf den Endenergiebedarf und die so genannte „Verluste“ (Erwärmung, Erwärmung, Verluste, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger.

Energetische Qualität der Gebäudehülle – Seite 2

Angaben über die spezifische Transmissionskoeffizienten U_{tr} bezeichnen auf die wärmedämmende Umfassungsfläche, die die Fassade darstellt, besser als die energetische Qualität der Gebäudehülle.

Endenergieverbrauch – Seite 3

Der Endenergieverbrauch wird für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heiz- und Warmwasserkosten auf der Basis der Heizkostenverordnung ermittelt. Er ist der Endenergieverbrauch, der durch Klimafaktoren und ggf. Leerstandszuschläge bestimmt ist.

Vergleichswerte – Seiten 2 und 3

Die Vergleichswerte auf Endenergieebene sind modellhaft ermittelte Werte und stellen lediglich Anhaltspunkte für grobe Vergleiche der Werte des Gebäudes mit den Vergleichswerten anderer Gebäude dar. Es sind keine Angaben zur energetischen Qualität der Gebäude. Die Werte für die einzelnen Vergleichskategorien liegen.